

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 4

Anröchte, 23.04.2004

9. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004</b>	<b>18</b>
2.	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2004</b>	<b>21</b>
3.	<b>Einbeziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 84</b>	<b>23</b>

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Anröchte**

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Anröchte wird in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 2004 während der Dienststunden von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat der Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Soest

**durch Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde
  - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis  
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,  
bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Juni 2004, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Anröchte mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahleintrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Anröchte, 15.04.2004

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Hüls

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 77 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV. NRW. S. 96), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 16. März 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungen enthält, wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	17.369.300 EUR
in der Ausgabe auf	17.369.300 EUR
im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	6.450.060 EUR
in der Ausgabe auf	6.450.060 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 2.681.000 EUR festgesetzt. Davon entfällt auf die Finanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung ein Betrag von 2.161.000 EUR.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 991.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstw. Betriebe (Grundsteuer A) 218 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 381 v.H.
2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 403 v.H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2005 wieder hergestellt.

§ 7

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte, wenn
  - a) die Mehrausgaben – bedingt durch eine gesetzliche oder vertragliche Änderung – eine Ansatzüberschreitung des betreffenden Unterabschnittes von nicht mehr als 20 v.H. zur Folge hat,
  - b) die Mehrausgabe im übrigen bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 10 v.H. des Haushaltssolls beträgt oder im einzelnen nicht mehr als 5.000 EUR ausmacht,
  - c) die Mehrausgabe auf innere Verrechnung zurückzuführen ist und
  - d) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich ist.
2. Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte, wenn
  - a) der Ausgabenbetrag – bedingt durch gesetzliche oder vertragliche Veränderungen – nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
  - b) der Ausgabenbetrag im übrigen bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt,
  - c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.
3. Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 18. März 2004 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 01. April 2004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen vom 26. April 2004 bis einschließlich 04. Mai 2004 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 19. April 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 84**

Durch Bekanntmachung vom 10.12.2003 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Teilstück des gemeindeeigenen Weges 'ohne Bezeichnung' in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 84, auf einer Länge von ca. 58 m und einer Breite von ca. 8 m (insgesamt ca. 464 qm groß) einzuziehen.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 4 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 05.05.2000 (GV. NRW. S. 462), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, den 22. März 2004

Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast  
Der Bürgermeister

gez. Holtkötter

Holtkötter